

Machtorgane in Bewegung gesetzt und ständig entfaltet Tätigkeit losgelöst und unabhängig wäre<sup>34</sup>.

Das optimale Verhältnis von Überzeugung und Zwang im Einzelfall;

Die völlig neuen Bestimmungen des 8. Kapitels der StPO (§§ 338 ff.) und der 1. DB zur StPO vom 5. Juni 1968 (GBl. II S. 392) über die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit tragen nicht schlechthin prozessualen Charakter, sondern sind eine verbindliche, generelle — z. T. noch allgemeine — Orientierung für die Leitung und Organisation der erforderlichen gesellschaftlichen Erziehungsprozesse<sup>35</sup>.

Von prinzipieller Bedeutung ist die Grundsatznorm des § 338 StPO, die den Charakter einer — auch staatsrechtlichen — Aufgabennorm trägt. Dabei ist charakteristisch, daß anderen staatlichen Organen als den Gerichten die Verwirklichung von Maßnahmen mit stärker administrativen Elementen übertragen wurde\*, also die Hauptarbeit der Leitung und Organisation gesellschaftlicher Prozesse zur Realisierung der Bestrafung den Gerichten aufgegeben wurde<sup>36</sup>.

§ 342 Abs. 1 StPO beispielsweise verpflichtet das Gericht nicht nur, die Bewährungsfortschritte des Verurteilten zu kontrollieren, sondern auch „alle erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, um den Verurteilten bei der Bewährung und Wiedergutmachung zu unterstützen“. Das ist eine außerordentlich weitgehende Verpflichtung des Gerichts bei der Leitung und Organisation gesellschaftlicher Prozesse, deren Formen und Möglichkeiten gegenwärtig kaum übersehen werden und die sicherlich auch nur schrittweise verwirklicht werden wird. Immerhin ist bemerkenswert, daß sich die konkretisierenden Bestimmungen in der 1. DB zur StPO (§ 14) nur auf die Kontrollaufgaben des Gerichts beziehen. Offensichtlich liegt hier ein breites Feld für eine gemeinsam von Theorie und Praxis zu entwickelnde sozialistische Pönologie als Wissenschaft von der gesellschaftlichen Realität und Realisierung der Strafe und ihrer gesellschaftlichen wie individuellen Wirksamkeit.

Diese planmäßig zu entwickelnde Leitung und Organisation gesellschaftlicher Prozesse zur Realisierung der Bestrafung ist die entscheidende und zugleich für ein sozialistisches Strafrecht charakteristische Dominante zur Erhöhung seiner vorbeugenden Wirkung.

Untersuchungen zur Jugend- und Rückfallkriminalität weisen aus, daß gegenwärtig die Vorzüge und Möglichkeiten der sozialistischen Gesellschaft hier noch ungenügend zur Geltung kommen. Untersuchungen machen immer wieder vermeidbare Unvollkommenheiten, Versäumnisse, Unzulänglichkeiten in der Arbeit mit den Menschen (zugleich als Ausdruck ideologischer Probleme) sichtbar, die ihrerseits erneute Straffälligkeit mit erklären. Es gelingt im Widerspruch zu den objektiven Möglichkeiten noch unzureichend, frühzeitig und

34 Polak, Reden und Aulsätze, S. 398.

<sup>35</sup> vgl. hierzu auch Gemeinsame Anweisung des Ministers der Justiz und des Präsidenten des Obersten Gerichts zur Arbeitsweise der Gerichte bei der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen i. d. F. der Anweisung Nr. 2 vom 17. Matz 1969 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums der Justiz 1969, Heft 7, S. 21 ff.); ferner Peiler, Severin, „Die neuen Aufgaben der Gerichte bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“, NJ 1968 S. 461 ff., und Lüderitz, „Zur Strafenverwirklichung durch die Gerichte“, NJ 1969 S. 340.

<sup>36</sup> Vgl. § 339 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 StPO; auf die Besonderheiten der Strafen mit Freiheitsentzug kann hier nicht näher eingegangen werden.

<sup>37</sup> Inwieweit sich daraus grundsätzliche Folgerungen für die Arbeitsweise und -organisation der Gerichte, für die quantitativen Proportionen von Rechtsprechungs- und Verwirklichungstätigkeit ergeben müßten, kann hier nicht weiter behandelt werden. Auf keinen Fall dürfen jedoch die Aufgaben des 8. Kapitels der StPO als Nebentätigkeit betrachtet werden.

rechtzeitig (erneutes) Abgleiten von Rechtsverletzern, insbesondere von jungen Bürgern, zu verhindern bzw. abzufangeir<sup>38</sup>. Es ist also außerordentlich wichtig, der richtigen Behandlung namentlich jugendlicher Straftäter all unsere Aufmerksamkeit zu schenken.

Daß eine solche Fragestellung weit über eine rein quantitative Bestimmung des Maßes des Zwanges hinausgeht, das dialektische Verhältnis von Überzeugung und Zwang viel reicher und vielseitiger zu erfassen verlangt, liegt auf der Hand. Dieses optimale Wechselverhältnis von Überzeugung und Zwang im Einzelfall richtig zu bestimmen, heißt vor allem das notwendige Maß an Zwang (Minimum) zu fixieren und in Verbindung mit vielfältigen Formen der Überzeugung seine effektivste Gestaltung vorzunehmen, seine unterstützende Rolle konkret einzuordnen.

Das gesellschaftlich notwendige Maß an Srafzwang<sup>39</sup> (in seinen verschiedenen Formen) ergibt sich in erster Linie aus der Tatschwere (vgl. § 61 StGB)\*. Sie verlangt im Interesse des Schutzes der Gesellschaft ein bestimmtes differenziertes Maß an staatlicher Zwangs-anwendung, die zugleich gegenüber anderen ungefestigten Personen warnend wirkt, die sozialistische Öffentlichkeit orientierend mobilisiert und die sozialistische Gerechtigkeit verwirklicht (vgl. Art. 2 StGB).

Dementsprechend gibt es bei Verbrechen — strafgesetzlich (§ 1 Abs. 3 StGB) eindeutig bestimmt — nur eine Reaktion: Freiheitsstrafe (mit im Einzelfall relativ begrenzter Differenzierungsmöglichkeit hinsichtlich ihrer Dauer entsprechend der Täterpersönlichkeit). Audi bei schwerwiegenden Vergehen sieht § 39 Abs. 2 StGB die Möglichkeit der Anwendung von Freiheitsstrafe vor<sup>40</sup>.

Sdiwere Straftaten erfordern wegen ihrer Gesellschaftsgefährlichkeit bzw. hohen Gesellschaftswidrigkeit im Interesse der Verteidigung der Gesellschaft und ihrer Bürger den Einsatz des Strafwanges in der Form freiheits(ziehender Maßnahmen. Unbeschadet der Möglichkeit ihrer differenzierten Ausgestaltung nach dem Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz (SVWG) gilt hier entsprechend L e n i n s Gedanke:

„... wir werden den Widerstand der Besitzenden mit allen jenen Mitteln unterdrücken, mit denen sie das Proletariat unterdrückt haben — andere Mittel sind noch nicht erfunden worden.“<sup>41</sup>

Gegenüber der Konterrevolution und anderen schweren Störungen des gesellschaftlichen Lebens geht es nicht darum, neue Kampf formen auszusinnen. Selbstverständlich haben sie — so der Freiheitsentzug — im Sozialismus einen neuen Inhalt, eine neue Ausgestaltung

38 Auch Galperin (in: Nikiforow, Die Wirksamkeit strafrechtlicher Maßnahmen des Kampfes gegen die Kriminalität, Moskau 1968. ruse.) hebt insbesondere bei jugendlichen Rechtsverletzern die Notwendigkeit einer effektiveren erzieherischen Einwirkung hervor, denn 54,2% der „besonders gefährlichen Rückfallverbreeher“ wurden erstmalig vor dem 19. Lebensjahr verurteilt; wer im Alter von 40 Jahren erstmalig straffällig wurde, wird praktisch nicht mehr zum gefährlichen Rückfalltäter (Zitiert nach der Rezension von Weber in Staat und Recht 1969, Heft 4, S. 614.)

39 vgl. Buchholz, „Verwirklichung der Grundsätze sozialistischer Gerechtigkeit bei der Strafzumessung“, NJ 1968 S. 449 IT.

40 Auf die tatbezogene Begrenztheit und Differenziertheit der Strafe als essentiellen Wesenszug eines demokratischen Strafrechts hat Marx schon früh hingewiesen:

„Die Strafe wird schon begrenzt sein müssen, um wirklich ... zu sein ... Die Grenze seiner Strafe (des Tälers - E. B.) muß also die Grenze seiner Tat sein.“ (Marx/Engels, Werke, Bd. 1, Berlin 1964, S. 114.)

„Die unterschiedslose Härte (hebt) allen Erfolg der Strafe auf, denn sie hat die Strafe als einen Erfolg des Rechts aufgehoben.“ (a. a. O., S. 113.)

41 Es wäre notwendig, für eine einheitliche, gerechte Strafzumessungspraxis Kriterien dafür auszuarbeiten, wann von Charakter und von der Schwere der Tat her ein freiheitsstrafwürdiges Vergehen vorliegt.

42 Lenin, Rede in der Sitzung des gesamtrossischen Zentral-Exekutivkomitees (Dezember 1917), in: Werke, Bd. 26, Berlin 1961, S. 350.